

Weitere Leistungsverbesserungen bei moderater Beitragsanpassung

- Neu kalkulierte Tarife für das Neu- und Ersatzgeschäft mit Beginn ab 01.08.2025
- Durchschnittliche Tarifierhöhung über alle privaten und gewerblichen Risiken von 8 % (10 % für PKW-Kunden)
- Neue Selbstbeteiligungsvarianten in Kasko
- Leistungsverbesserungen beim Gothaer-Schutzbrief
- GAP-Deckung für weitere gewerbliche Risiken
- Beitragsreduzierung für Youngtimer im Oldtimertarif
- Branchentarif im gewerblichen Kfz-Geschäft / Tarifgruppe Z
- Änderungen bei Motorsportveranstaltungen
- Erhöhung der maximalen Entschädigungsleistung in der vorläufigen Kaskodeckung
- Sonstige AKB-Leistungsverbesserungen

1. Neu kalkulierte Tarife mit durchschnittlicher Tarifierhöhung von 8 %

Angesichts des unverändert hohen Kostendruckes bei den Kfz-Schäden rechnet der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) auch für dieses Jahr mit deutlich steigenden Reparaturkostenkosten. Nach einem schwierigen letzten Jahr befinden wir uns jetzt in einer guten Ausgangssituation, müssen aber der weiterhin spürbaren Preissteigerung Rechnung tragen. Der Markt hat bereits reagiert und bewegt sich in einem ähnlichen Korridor.

Diesem Marktgeschehen werden wir bzw. müssen wir mit unserem Neugeschäftstarif zum 01.08.2025 folgen. Wir heben das Tarifniveau im Neu- und Ersatzgeschäft im Schnitt über alle privaten und gewerblichen Kfz-Risiken und Teilsparnen um 8 % an. Die Tarife für private und gewerbliche Pkw werden mit 10 % leicht überdurchschnittlich angehoben. Für einzelne Wagnisarten und Teilsparnen kann die Tarifierhöhung höher oder niedriger ausfallen, wobei der Bedarf in der Vollkaskoversicherung am größten ist.

Der neue Tarif kann ab dem 03.07.2025 mit dem TAA-Kfz berechnet werden und gilt für alle Beginne vom 01.08.2025 bis zum nächsten Tarifschnittpunkt im Herbst. Wie bei einer Neukalkulation üblich, können sich dabei bei einem direkten Vergleich zwischen dem bisherigen und dem neuen Tarif im Einzelfall darüber hinaus gehende Absenkungen aber auch Erhöhungen ergeben.

1.1 Übergangsregelung für das Neugeschäft

Anträge, die vor dem Tarif-Update 01.08.2025 bereits angebahnt sind, können noch bis 31.08.2025 mit dem ursprünglich ermittelten Beitrag unter Berücksichtigung des Tarifs 10.2024 dokumentiert werden. Dies gilt auch für Zulassungen nach dem 01.08.2025, sofern der Antrag bis einschließlich 31.07.2025 angebahnt wurde. Ab Vertragsbeginn 01.09.2025 gilt dann in allen Fällen der Tarif 08.2025.

2. Zusätzliche Selbstbehaltsvarianten in der Kaskoversicherung

Ab Tarif 08.2025 führen wir in der Kaskoversicherung zusätzliche Selbstbeteiligungs (SB)-Varianten ein. Der folgende Vergleich bietet Ihnen einen Überblick der neuen Deckungsvarianten ab dem 01.08.2025 mit den bisherigen Möglichkeiten. Die zusätzlichen SB-Varianten sind an den neuen Tarif 08.2025 gebunden und können nicht für Bestandsverträge mit älteren Tarifständen vereinbart werden.

Anlage I zu Rundschreiben Kfz Tarif 01.08.25 - Selbstbehalte in der Kaskoversicherung ab Tarifstand 08.2025

SB in EUR / WKZ	014	024	030	031	003	112	127	251	351	261	361	401	411	451	541	551	581	591
TK ohne SB																		
TK 150 EUR																		
TK 300																		
TK 500																		
TK 1.000																		
VK ohne - TK ohne																		
VK 150 - TK ohne																		
VK 150 - TK 150																		
VK 300 - TK ohne																		
VK 300 - TK 150																		
VK 300 - TK 300																		
VK 500 - TK ohne																		
VK 500 - TK 150																		
VK 500 - TK 300																		
VK 500 - TK 500																		
VK 1000 - TK ohne																		
VK 1000 - TK 150																		
VK 1000 - TK 300																		
VK 1000 - TK 500																		
VK 1.000 - TK 1.000																		
VK 2.500 - TK ohne																		
VK 2.500 - TK 150																		
VK 2.500 - TK 300																		
VK 2.500 - TK 500																		
VK 2.500 - TK 1.000																		

[farbig hinterlegt sind die neuen Selbstbehalte]

Auch mit Einführung der neuen Selbstbehalte können Sie weiterhin die Treue-Kasko in der bekannten Ausgestaltung (VK 400 EUR / TK 200 EUR SB) anbieten. Ihre PKW-Kunden mit Hauptfälligkeit 01.01. profitieren dann bei Schadenfreiheit von einem jährlich um 50 EUR abschmelzenden Selbstbehalt in VK wie in TK. Am Ende sind sogar 0 EUR SB möglich.

Bei Wohnmobilen und Wohnwagenanhängern beachten Sie bitte Folgendes:

Für diese Fahrzeuge können Sie weiterhin bei den SB-Varianten VK 500 / TK 150 EUR SB sowie TK 150 EUR SB eine erhöhte Elementar-SB von 1.500 EUR vereinbaren. Der bisherige Beitragsnachlass von 30 % wird jedoch ab Tarif 08.2025 für Wohnmobile und Wohnwagenanhänger risikogerecht auf 20 % reduziert.

3. Leistungsverbesserungen beim Gothaer-Schutzbrief

Der neue Tarif präsentiert sich im Schutzbrieftbereich mit erneuten Leistungsverbesserungen, insbesondere bei den Pauschalersatzungen. Details können Sie der folgenden Tabelle entnehmen. Von diesen Verbesserungen profitieren nicht nur unsere Neukunden. Sie gelten für den gesamten Bestand unserer Schutzbrieftkunden für Schäden ab dem 01.08.2025.

Einzelleistungen	Bisher	Ab 01.08.2025
Tagessatz Mietwagen	70 EUR (max. 7 Tage) Auslandsreisen: bis höchstens 500 EUR	90 EUR (max. 7 Tage) Auslandsreisen: bis höchstens 630 EUR
Übernachtungspauschale	80 EUR (max. 3 Übernachtungen)	90 EUR (max. 3 Übernachtungen)
Kombination Übernachtung / Mietwagen	max. 1 Übernachtung, 7 Tage Mietwagen	3 Übernachtungen möglich , mit Anrechnung von 2 Übernachtungen auf die 7 Tage Mietwagen
Quarantänekosten nach Panne	nicht versichert	Bis 2.000 EUR, höchstens 14 Tage (s. Kasko-Deckung)
Fahrzeugunterstellung Inland und Ausland	Unterschiedliche Leistungen Inland und Ausland, z.B. im Inland nur nach Panne oder Unfall	Angleichung der Leistungen Inland und Ausland z.B. im Inland jetzt auch nach Diebstahl (Wiederauffinden) oder Teile-Diebstahl
Mitversicherte Personen bei Krankenrücktransport	eingeschränkt	VN, berechtigter Fahrer und berechnigte Insassen bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs (einheitlich zu den weiteren Schutzbrieftleistungen)
Beitrag	PKW (privat), Kräder, Trikes, Quads & Wohnmobile bis 4 t zul. Gesamtgewicht PKW (gewerblich) & Lieferwagen Oldtimer	12 EUR (bisher 8,90 EUR) 14 EUR (unverändert) 19 EUR (unverändert)

4. GAP-Deckung künftig auch für Lieferwagen und Zugmaschinen

Ab Tarifstand 08.2025 können Sie eine GAP-Deckung auch für Kunden mit Lieferwagen / LKW im gewerblichen Güterverkehr (WKZ 261/361) und auch für Zugmaschinen (WKZ 401 und 411) anbieten. Der Zuschlag für die GAP-Deckung beträgt hier einheitlich 15 % auf die VK-Prämie.

5. Oldtimertarif Beitragsreduzierung in VK bei Youngtimern

Vor dem Hintergrund einer sehr guten Ertragssituation und auch aktueller Marktentwicklungen können wir ab sofort die Vollkasko-Beiträge für Youngtimer-PKW (Fahrzeuge zw. 25 und 40 Jahren) um 20 % reduzieren. Die neuen Beitragssätze finden Sie auf der Produktseite im PartnerPortal zur Oldtimerversicherung.

6. Tarifgruppe Z im Gewerblichen Geschäft / Branchentarif

Wie jedes Jahr haben wir uns auch die Geschäftsverläufe der Tarifgruppe Z (Branchentarif) angesehen. Wie im gesamten Kraftfahrtgeschäft sehen wir auch hier eine inflationsbedingte Zunahme der Schadenleistungen. Insgesamt verläuft der Branchentarif nicht mehr so auskömmlich wie in der Vergangenheit. Neu kalkuliert wurden auch die Faktoren der Tarifgruppe Z. Infolgedessen reduziert sich hier der höchste Beitragsvorteil von 25 auf 15 %. Die Branchenzuordnung bleibt jedoch unverändert. Diese Neujustierung erfolgt für das Neu- als auch Ersatzgeschäft. Im Rahmen der kommenden Kfz-Jahresumstellung bleiben die bisherigen Sätze aber vorerst erhalten.

7. Änderungen in den Versicherungsbedingungen (AKB) zum 01.08.2025

7.1 Erhöhte Leistungsgrenzen bei Folgeschäden nach Tierbiss oder Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Im Topschutz wird die bisherige Leistungsgrenze für Folgeschäden nach Tierbiss oder Kurzschlusschäden an der Verkabelung des Fahrzeuges von 5.000 EUR auf 10.000 EUR erhöht. Im Premiumschutz verdoppelt sich das bisherige Limit von 10.000 EUR auf 20.000 EUR. Die zusätzliche Leistungsgrenze für Folgeschäden am Antriebsakkumulator von Elektro- oder Hybrid-Kfz bleibt mit 25.000 Euro in beiden Fällen unverändert.

7.2 Erhöhung der Leistungsgrenzen bei Eigenschadendeckung

Im Premium-Schutz erhöhen wir die Leistungsgrenze von 100.000 EUR auf 150.000 EUR pro Versicherungsjahr. Die bisherige Leistungsgrenze von 50.000 EUR je Schadenereignis entfällt.

7.3 Verzicht auf SB wegen fehlender Wegfahrsicherung

Bisher haben wir im Falle eines Diebstahles einen Abzug vorgenommen, wenn das Fahrzeug keine elektronische Wegfahrsperre hatte (A.2.6 AKB). Auf diesen Abzug verzichten wir künftig generell. Dies gilt auch für Oldtimerrisiken.

7.4 Smart Repair: künftig freie Wahl des Dienstleisters

Seit Tarif 07.2021 beinhaltet der Top- wie der Premiumschutz für private PKW die Möglichkeit, Kleinschäden über das sogenannte Smart-Repair-Verfahren ohne Belastung des VK-SFR reparieren zu lassen. Als Kooperationspartner stand bisher DentWizard zur Verfügung. Künftig steht es Ihren Kunden frei, hierfür einen geeigneten Dienstleister auszusuchen.

7.5 Änderungen bei Motorsportveranstaltungen

Im April 2024 wurde eine EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Unter anderem wurde dadurch im neuen § 5d PflVersG der Rahmen für die Motorsporthaftpflichtversicherung (MSHV) geschaffen.

7.5.1 Auswirkung auf die KH-Versicherung

Im April 2024 wurde in der KH-Versicherung im Neu- und Ersatzgeschäft die Obliegenheit in D.2 Absatz 2 AKB neu eingeführt. Demnach darf das Fahrzeug nur dann zu Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten gebraucht werden, wenn diese in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung stattfinden und eine Motorsporthaftpflichtversicherung (MSHV) abgeschlossen wird. Die neue Klausel gilt für alle Verträge ab AKB-Stand 01.04.2024 und erfasst ihrem Wortlaut nach

alle Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten, ohne dass es auf eine behördliche Genehmigung oder auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Daher wird z. B. auch die Durchführung einer gewöhnlichen Touristenfahrt auf einer Rennstrecke oder auch die Teilnahme an einer Gleichmäßigkeitsfahrt vom Wortlaut der neuen Obliegenheit erfasst.

Bei einem Verstoß gegen die neue Obliegenheit kann der Versicherer leistungsfrei sein (die Verpflichtung gegenüber dem geschädigten Dritten bliebe aber bestehen). Ein Regress gegenüber dem Versicherungsnehmer bzw. der mitversicherten Person ist allerdings auf 5.000 Euro begrenzt.

Aktuell sehen wir noch Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Auslegung des neuen Rechts bzw. der neuen Obliegenheit. Daher werden wir – zunächst befristet bis zum 31.03.2026 – bei ausschließlichen Verstößen gegen die Obliegenheit aus D.2 Absatz 2 AKB im Schadenfall auf die Durchführung eines Regresses verzichten. Voraussetzung hierfür ist aber, dass das Fahrzeug nicht bei einer Fahrtveranstaltung gebraucht wurde, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (einschließlich Tests und Trainings für eine solche Fahrtveranstaltung). Kunden, die gewöhnlich Touristenfahrten auf Rennstrecken durchführen oder an Gleichmäßigkeitsfahrten teilnehmen, haben also somit zunächst keine Deckungslücken in der KH-Versicherung.

7.5.2 Kaskoversicherung

Die Mehrzahl unserer Mitbewerber schließt inzwischen das Befahren von Rennstrecken unabhängig von der Art der Veranstaltung vom Kasko-Versicherungsschutz aus. Hier folgen wir dem Markt und bieten künftig nur noch Versicherungsschutz für die Teilnahme an organisierten und vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR) anerkannten Fahrsicherheitstrainings an. Der Ausschluss greift gleichlautend auch in weiteren Teilsparten bzw. Bausteinen, so in der Schutzbrief- und Insassenunfallversicherung sowie beim Auslandsschadenschutz und Fahrerschutz.

In begründeten Einzelfällen werden wir jedoch für gute und ertragreiche Kunden auch weiterhin z. B. für reine Touristenfahrten Versicherungsschutz zusagen. Entsprechende Anfragen richten Sie bitte an Ihre bekannten Ansprechpartner.

In der Oldtimerversicherung gewähren wir für Gleichmäßigkeitsfahren, die auf Rennstrecken durchgeführt werden, Kaskodeckung, wenn die Gleichmäßigkeitsfahrt auf der Rennstrecke nur eine Zwischenetappe im Rahmen einer Oldtimerrallye ist, für die Teilnahme keine besondere Fahrerlizenz erforderlich ist und die zu fahrende Durchschnittsgeschwindigkeit 80 km/h nicht übersteigt. In diesem Fall ist keine Anfrage erforderlich.

8. Erhöhung der Vorläufigen Deckung in Kasko

Die Höchstentschädigungsleistung für die vorläufige Deckung in der Fahrzeugversicherung wird von 80.000 EUR auf 150.000 EUR angehoben. Diese Änderung gilt sowohl für private als auch für gewerbliche Kfz-Risiken. Diese neue Grenze entspricht damit der Wertgrenze, ab der Sie uns PKW-Risiken vorlegen müssen. Bitte suchen Sie nach Möglichkeit bereits im Vorfeld einer VB-Ausgabe für solch hochwertigen Fahrzeugrisiken die Abstimmung mit uns. Dies ist auch gerade im Interesse Ihrer Kunden wichtig, die zeitnah eine Klärung über Risikoannahme, Beitragskonditionen und Höhe der vorläufigen Deckung wünschen.

9. TAA-Kfz

Nach vorliegender Planung kann der Tarif 01.08.2025 bereits ab dem 03.07.2025 mit dem TAA-Kfz online berechnet werden. Bitte beachten Sie hierzu die entsprechenden Informationen im PartnerPortal.

10. Druckstücke und Verkaufsförderunterlagen

Die Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen werden in Kürze neu aufgelegt.

Mit vielen Grüßen

Ihr Key-Account-Manager